



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/019-2026#001
Datum: 23.04.2026

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung
vom 07.05.2020, Az.: 641pa/027-2019#040**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Stützmauer - Altenhudem - Erneuerung - 1. PÄ“

**in der Gemeinde Lennestadt-Altenhudem
im Kreis Olpe**

Bahn-km 73,370 bis 73,420

der Strecke 2800 Hagen - Haiger

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO Aktiengesellschaft
Technisches Projektmanagement - Fachplanung KIB
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 in Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	13
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	13
A.4.1	Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 07.05.2020	13
A.4.2	Allgemein zu beachtende Vorschriften	13
A.4.3	Abweichungen vom Regelwerk	14
A.4.4	VV BAU und VV BAU-STE	14
A.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	14
A.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	15
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
A.4.8	Kampfmittel	19
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber	20
A.4.10	Unterrichtungspflichten	21
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	21
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	21
A.7	Sofortige Vollziehung	21
A.8	Gebühr und Auslagen	21
A.9	Hinweise	21
B.	Begründung	23
B.1	Sachverhalt	23
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	23
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	23
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit	25
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	25
B.4.1	Planrechtfertigung	25
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	26
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	26
B.4.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	26
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	35
B.4.6	Kampfmittel	36

B.4.7	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	36
B.5	Gesamtabwägung	38
B.6	Sofortige Vollziehung	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	40

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Technisches Projektmanagement - Fachplanung KIB (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Stützmauer - Altenhudem - Erneuerung - 1. PÄ“ in der Gemeinde Lennestadt-Altenhudem, im Kreis Olpe, Bahn-km 73,370 bis 73,420 der Strecke 2800 Hagen - Haiger, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Erneuerung der Stützwand bei Bahn-km 73,370 bis 73,420 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Lennestadt-Altenhudem zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zur ursprünglichen Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, Sachentscheidung vom 07.05.2020, Az. 641pa/027-2019#040 dar.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen, die Variante „Spritzbetonwand mit Bodenvernagelung“ gemäß der Plangenehmigung vom 07.05.2020 mit der Variante „Schwergewichtswand“ zu ersetzen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 07.05.2020 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht der 1. Planänderung, Planungsstand November 2025, 18 Seiten	ergänzt Planunterlage 1 im Ausgangsverfahren, genehmigt
2.1	Übersichtslageplan, Planungsstand November 2025,	ersetzt Planunterlage 2 im Ausgangsverfahren, nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1 : 5000	
3.1	Lageplan, Planungsstand November 2025, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Planunterlage 3 im Ausgangsverfahren, genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand November 2025, 2 Seiten	ersetzt Planunterlage 4 im Ausgangsverfahren, genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand November 2025,	ersetzt Planunterlage 4 im Ausgangsverfahren, genehmigt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand November 2025, 3 Seiten	neu hinzugefügte Planunterlage, genehmigt
7.1.1 bis 7.9.1	Bauwerkspläne – Draufsicht, Längsansicht, Querprofile, Planungsstand November 2025,	ersetzt Planunterlage 6.1 - 6.9 im Ausgangsverfahren, genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand November 2025,	ersetzt Planunterlage 7 im Ausgangsverfahren, genehmigt
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan + Maßnahmenblätter, Bestands-, Konflikt-, und Maßnahmenplan, Planungsstand November 2025	ersetzt Planunterlage 11.1 im Ausgangsverfahren, genehmigt
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand November 2025	ersetzt Planunterlage 11.2 im Ausgangsverfahren, genehmigt
14.1	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand November 2025	neu hinzugefügte Planunterlage, genehmigt zur Information
15.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand März 2019	ersetzt Planunterlage 12 im Ausgangsverfahren, nur zur Information
16.1	Hydraulische Berechnungen - Anpassung der Stützwand an der Hundem in Altenhundem mittels einer Schwergewichtsmauer Planung 06/2023	neu hinzugefügte Planunterlage, nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

1. das dauerhafte Einleiten von Niederschlagswasser in das oberirdische Gewässer Hundem nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
2. das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
3. das Einbringen von Stoffen (Big Bags) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Altenhundem, Flur 13, Flurstück 242 und Flur 12, Flurstück 875 an der Strecke 2800, km 73,370 bis 73,420 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Zu 1.:

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung des auf der Oberfläche der Stützmauer sowie im Bereich der Hinterfüllungen anfallenden Niederschlagswassers über eine mit Kies gefüllte Mulde und darunter liegende Drainagerohre in das Gewässer Hundem (GKZ: 27662).

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt aus dem im Lageplan vom November 2025, Maßstab 1:100, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$	in die
1	Oberfläche der Stützmauer (A_E : 87,65 m ²)	A1	87,65	Hundem
2	Mulde im Zwischenbereich (Hinterfüllungen) (A_E : 65,50 m ²)	A2	65,50	Hundem

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
E1	1, 2	0,42	875	12	Altenhundem	435042	5662024
E2	1, 2	0,42	875	12	Altenhundem	435038	5662013
E3	1, 2	0,42	875	12	Altenhundem	435034	5662001
E4	1, 2	0,42	242	13	Altenhundem	435030	5661989

Zu 2.:

Die erlaubte Gewässerbenutzung (dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) dient der Gründung der Schwergewichtsmauer.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das dauerhafte Einbringen von 190 m³ Beton und Zement in das Grundwasser (Grundwasserkörper Rechtsrheinisches Schiefergebirge / mittlere Lenne mit der Kennung DEGB_DENW_276_26) in Form der nachfolgend aufgeführten Bauwerksteile. Die genaue Lage ist den Unterlagen 7.1.1 – 7.9.1 (Lagepläne und Querprofile) zu entnehmen.

Bauwerksteil	Unterkante in m NHN	Einbindetiefe ins Grundwasser [m]	Breite [m]	Länge [m]	Volumen [m ³]
Schwergewichtsmauer	271,90	2,00	1,70	50,00	170,00
Hinterfüllung	273,00	0,90	0,45	50,00	20,00

Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89:

Bauwerk	Rechtswert	Hochwert
Anfangspunkt Mauer (km 73,370)	435044	5662025
Endpunkt Mauer (km 73,420)	435028	5661983

Zu 3.:

Die erlaubte Gewässerbenutzung (Einbringen von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer während der Bauzeit) dient der Trockenhaltung der Baugrube im Ein- und Auslaufbereich der bauzeitlichen Verrohrung der Hundem durch Sandsäcke (Big Bags).

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das Einbringen von insgesamt 100 Sandsäcken (Big Bags) mit jeweils 1 m³ Volumen in das Gewässer Hundem über eine Dauer von maximal 90 Tagen. Die genaue Lage ist der Anlage 7.1.1 zu entnehmen. Die Big Bags werden nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig entfernt.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis für das dauerhafte Einleiten von Niederschlagswasser in das oberirdische Gewässer Hundem (1.) sowie das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (2.) wird **unbefristet** erteilt.

Die Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen während der Bauzeit (3.) wird **befristet auf die Dauer der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.12.2026.**

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen. Begründung: Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben. Begründung: Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle. Begründung: Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig. Begründung: Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln. Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden. Begründung: Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu

einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

9. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein. Begründung: Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
10. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein. Begründung: Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden.
11. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Hundem hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich - an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten. Begründung: Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

12. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können. Begründung: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
13. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
14. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen. Begründung: Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG.

Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

15. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
 16. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
 17. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
 18. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
 19. Mögliche Hochwasserereignisse während der Bauzeit sind zu berücksichtigen. Lagerbehälter, Maschinen, Baumaterial etc. sind rechtzeitig aus dem Hochwasser gefährdeten Bereich zu entfernen bzw. so gegen Hochwasser zu sichern, dass eine Gewässergefährdung oder ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist. Es ist durch fachgerechte Verdichtung der Arbeitsräume dafür Sorge zu tragen, dass aufgefülltes Material bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt wird. Begründung: Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen
- Nebenbestimmungen für Bohrungen/Gründungen im Grundwasser**
20. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt

vorzulegen. Begründung: Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

21. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden. Begründung: Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
22. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (hier: Betonfundamente) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden. Begründung: Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.
23. Das beim Betonieren verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig. Begründung: Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).

III. Weitere Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Begründung: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Diese wasserrechtliche Erlaubnis, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über. Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 07.05.2020

Die in den vorherigen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstigen Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.2 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,

- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

A.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.5.1 Nebenbestimmungen Wasserrecht – aufgrund der Stellungnahme des Kreises Olpe

1. Die Baumaßnahmen im und am Gewässer haben bei Niedrigwasser zu erfolgen.

2. Bei einem auflaufenden Hochwasser sind alle Geräte und temporären Einbauten unverzüglich aus dem Gewässerprofil zu entfernen.
3. Das gegen Hochwassereinflüsse ungesicherte Lagern, Umschlagen, Abfüllen und jede sonstige ungesicherte Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist im Überschwemmungsgebiet verboten.
4. Die baulichen Anlagen sind hochwasserfrei oder -angepasst (hochwassersicher) auszuführen. Soweit erforderlich, ist diesem Umstand bereits bei den Tiefbauarbeiten und den Fundamentierungen Rechnung zu tragen.
5. Die im Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen Flächen (Zufahrten, Lagerflächen usw.) sind nach Fertigstellung in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
6. Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die im und am Gewässer zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Bioölbasis der Wassergefährdungsklasse WGK I. Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer-, Grundwasser- und Bodenverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
7. Dichtigkeitsprüfung: Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
8. Gewässertrübungen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

A.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.6.1 Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme des Dezernats 51 der Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Naturschutzbehörde

Allgemein gilt:

- Baubeginn und -ende sind dem Kreis Olpe als unterer Naturschutzbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg als höherer Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

- Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit zugehörigen Maßnahmen- und Konfliktplan sind als Bestandteil einer zukünftigen Genehmigung aufzunehmen. Gleiches gilt für den Fachbeitrag zum Artenschutz (AFB). Die im LBP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zu beachten.
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist vollumfänglich zuzüglich, bzw. unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen umzusetzen.
- Es ist vor Beginn der Arbeiten eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen (sofern hier nicht schon erfolgt), und die Kontaktdaten sind den Naturschutzbehörden vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich mitzuteilen.
- Die eingesetzte umweltfachliche Bauüberwachung hat die die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen laut eingereichtem LBP inkl. AFB sowie die zusätzlichen aufgeführten Nebenbestimmungen bis zum Ende des gesamten Vorhabens im Rahmen der zeitlichen Notwendigkeit zum Bauablauf zu begleiten und deren Durchführung zu koordinieren und sicherzustellen. Hierüber sind Protokolle mit Fotodokumentation anzufertigen und der unteren und der höheren Naturschutzbehörde spätestens jeweils 1 Monat nach Durchführung des Termins zur Kenntnis zuzuleiten.
- Bei der Wiederherstellung der Flächen ist ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut und heimisches Pflanzmaterial innerhalb ihrer Vorkommensgebiete (hier: Westdeutsches Berg- und Hügelland (WB) Ursprungsgebiet 7 Rheinisches Bergland) auszubringen. Bei der Nachpflanzung der Gehölze ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
- Bei der Baudurchführung sind die geltenden technischen Vorschriften (DIN 18920 etc.) zum Schutz der Vegetation sowie von Boden anzuwenden, um mögliche baubedingte Schadstoffeinträge in die Gewässer auszuschließen. Zudem ist die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) zu beachten. Bei Arbeiten am Gewässer sind nur Maschinen einzusetzen, die mit biologisch abbaubaren Treib- und Schmierstoffen betrieben werden.

Artenschutz

- Die Nischen und möglichen Quartiere in der Stützmauer, den Sandsäcken und der Fußgängerbrücke sind umgehend von fachlich geeigneten Personen

gründlich zu überprüfen und zu verschließen. Sollte zu dem Zeitpunkt bereits Brutaktivität vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit uNB und hNB abzustimmen.

- Die vorgesehenen Nisthilfen sind ebenfalls umgehend auszubringen, da eine Wirksamkeit als CEF-Maßnahme sonst in dieser Brutperiode nicht mehr möglich ist. CEF-Maßnahmen müssen vor Eintritt der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voll funktionsfähig hergestellt sein. Ohne bestätigten Funktionsnachweis darf der Eingriff nicht begonnen werden. Die Umsetzung ist im Protokoll der umweltfachlichen Bauüberwachung nachzuweisen (Fotodokumentation, Lagekoordinaten).
- Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen muss für die Dauer der Eingriffsfolgen erhalten werden. CEF-Maßnahmen müssen regelmäßig (mindestens jährlich außerhalb störungssensibler Zeiten) kontrolliert und bei Bedarf gereinigt, instandgesetzt oder freigestellt werden. Ausfälle oder Beschädigungen müssen unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen, durch gleichwertige Maßnahmen am selben oder einem gleich geeigneten Standort ersetzt werden
- Baustelle und BE-Bereiche sind mit Reptilienschutzzaunen vor einem Einwandern von Reptilien abzusichern. Der Zaun muss 10-15 cm eingegraben werden und aus glatter Folie bestehen, um ein Überklettern oder Untergraben zu verhindern. Der gestellte Schutzzaun ist regelmäßig auf Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit durch ausgebildetes Fachpersonal (umweltfachliche Bauüberwachung) zu inspizieren und, wenn nötig, unverzüglich auszubessern.
- Die Fischvorkommen sind jeweils vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht in ungestörte Gewässerabschnitte mittels einer Elektrofischung umzusiedeln. Die Bergungsaktion ist zeitnah vor den Bauarbeiten durchzuführen, damit der bereits abgefischte Bereich nicht wieder besiedelt wird.
- Die Verrohrung der Hundem ist erst nach der Laichzeit ab Mai vorzunehmen.

Hinweise:

Der Bauherr/ die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für

alle europäischen geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die anhand der Antragsunterlagen gewonnene Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, entbinden nicht von der Pflicht, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschätzte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist die zuständige untere Naturschutzbehörde (hier Kreis Olpe) als für den Artenschutz zuständige Behörde und die hNB unverzüglich zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zu unterziehen.

Hinweise aus der Stellungnahme des Kreises Olpe:

Sofern bei der Ausführung des beantragten Bauvorhabens in den Untergrund eingegriffen wird und überschüssiger Aushub anfällt, der außerhalb des Bauortes einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden soll, sind folgende Hinweis zu beachten:

- Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.*
- Alle Erdarbeiten sind gem. den Vorgaben und Regelungen der Mantelverordnung (hier insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung) auszuführen. Die für dieses Vorhaben relevanten, rechtlichen Vorgaben sind vollumfänglich anzuwenden.*
- Um die ordnungsgemäße Entsorgung (bestehend aus Beseitigung (also Deponierung) oder Verwertung) nachzuweisen, sind die entsprechenden Entsorgungsnachweise / Verwertungsnachweise nach Abschluss der Baumaßnahme einzureichen.*

A.4.8 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Blindgängerverdachtspunkte liegen vor. Die Luftbilddauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst weitere Maßnahmen ausspricht. Infolgedessen gilt:

Die Auflagen und Empfehlungen für die Bauausführung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind entsprechend umzusetzen.

Vor dem Baubeginn ist eine Kampfmitteluntersuchung (geophysikalische Untersuchung) in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache beim Kampfmittelbeseitigungsdienst für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ein Erdaushub muss schichtweise so erfolgen, dass größere metallische Gegenstände wie z. B. Bombenblindgänger nicht ungesehen bewegt, verladen, o.ä. werden.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst, die örtlich zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische

Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).

- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Erneuerung der Stützwand bei Bahn-km 73,370 bis 73,420 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Lennestadt-Altenhundem zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zur ursprünglichen Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG, Sachentscheidung vom 07.05.2020, Az. 641pa/027-2019#040 dar.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen, die Variante „Spritzbetonwand mit Bodenvernagelung“ gemäß der Plangenehmigung vom 07.05.2020 mit der Variante „Schwergewichtswand“ zu ersetzen. Aufgrund des Auffindens zuvor nicht bekannter Kabel- und Gasleitungen im Baufeld konnten die notwendigen Kampfmittelsondierungen nicht wie geplant stattfinden, sodass eine Planänderung zu einer Ausführung der Bauvariante ohne Eingriff in den Boden angestrebt wird.

Die Erneuerung der Stützwand findet außerhalb von Sperrzeiten statt. Es wird von der Hundem aus mittels Herstellung einer Arbeitsebene gearbeitet. Der Neubau bedarf einer Bauzeit von ca. 4-6 Monaten. Es ist beabsichtigt, dass die Arbeiten nur tagsüber stattfinden. Auf den ca. ersten 20 m der Stützwand reicht das Mauerwerk bis in den Wasserkörper des Flusses Hundem hinein. Im restlichen Abschnitt befindet sich dem Mauerfuß vorgelagert eine Böschung. Die Bauzeit kann unter Umständen länger sein, da Regenereignisse zu höheren Wasserständen führen können, die die Bauausführung erschweren. Die Arbeiten würden in diesem Fall sofort eingestellt werden und erst fortgesetzt werden, sobald der Wasserpegel dies ermöglicht.

Für die BE-Flächen werden weitere Flächen der Stadt Lennestadt und des Landesbetriebs Straßen.NRW benötigt, die im direkten Umfeld der Maßnahme liegen. Um zur Stützmauer zu gelangen, wird die Olper Straße halbseitig für die Fahrten der Baumaschinen gesperrt.

Die Bauarbeiten wurden bereits begonnen und mussten aufgrund der Leitungsfunde gestoppt werden. Die Fortsetzung der Bauarbeiten bzw. der neue Baubeginn für die geänderte Variante ist für April 2026 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 4 bis 6 Monate.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Technisches Projektmanagement - Fachplanung KIB (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.01.2026, Az. I.II-W-T 5 DP, die

Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.02.2026, Az. 641pä/019-2026#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 09.04.2026, Az.: 646ti/009-2307#003 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

- Stadt Lennestadt mit Stellungnahme vom 25.02.2026,
- Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt mit Stellungnahme vom 12.03.2026, Az.: 8401 5457,
- Bezirksregierung Arnsberg mit Stellungnahme vom 06.03.2026, Az.: 25.19-37.

Die weitestgehend zustimmenden Stellungnahmen enthalten teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden und unter B thematisiert sind. Die Stellungnahmen wurden auch an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Mit Schreiben vom 27.03.2026 nutzt die Vorhabenträgerin die Möglichkeit zur Erwiderung. Die Vorhabenträgerin greift die meisten Punkte derart auf, dass den vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen in der Erwiderung ausreichend Rechnung getragen wird und diese als ausgeräumt gelten können. Die mitgeteilten Auflagen – welche noch nicht Gegenstand der Planunterlagen waren und von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden – werden unter B thematisiert und sind im verfügenden Teil der Genehmigung aufgenommen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Technisches Projektmanagement - Fachplanung KIB.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Gesamtvorhaben (ursprüngliches Vorhaben plus Planänderung) betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die

Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt kein tatsächliches Hindernis für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen die Erneuerung der entlang der Hauptgleise der Bahnstrecke 2800, Bahn-km 73,370 bis 73,420, in Lennestadt-Altenhundem verlaufenden und das Ufer des Gewässers Hundem ausbildenden Stützwand samt OLA-Mast vor. Im Gegensatz zum Ausgangsverfahren soll die Stützwand als Schwergewichtswand gegründet statt als Spritzbetonwand mit Betonvernagelung ausgeführt werden, woraus sich eine Einengung des Gewässerquerschnitts der Hundem von 3,8 m ergibt. Das Gewässer soll zudem

bauzeitlich durch eine etwa 55 m lange Verrohrung bestehend aus sechs DN1000 Rohren geführt werden.

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Sb6 beschränkt sich in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Landeswasserbehörden auf den durch § 4 Abs. 6 AEG vorgegebenen Rahmen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleiten von Stoffen in ein Oberflächengewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (dauerhaft)
 - Bauwerksentwässerung
2. Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (dauerhaft)
 - Fundament der Stützwand
3. Einbringen von Stoffen in ein Oberflächengewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (bauzeitlich)
 - Sandsäcke (Big Bags)
4. Gewässerausbau nach § 68 WHG
5. Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Hundem, § 78 WHG
6. Anlage am Gewässer nach § 36 WHG

B.4.4.1 Zu 1.: Einleiten von Stoffen in ein Oberflächengewässer

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass das auf der Oberfläche der Stützmauer sowie im Bereich der Hinterfüllungen anfallende Niederschlagswasser über das Gefälle der Mauer und eine mit Filterkies gefüllte Mulde geführt, in darunter liegenden, parallel zur Mauer verlaufenden Drainagerohren gesammelt und von diesen über mehrere Auslaufrohre in die Hundem eingeleitet wird. Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare

Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Stützwand gesammelt abfließenden und in die Hundem eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3). Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind insgesamt plausibel.

Als Beiwert zur Berechnung der auf Fläche A2 (Mulde im Zwischenbereich (Hinterfüllungen)) anfallenden Wassermenge wurde in den Antragsunterlagen der Wert $f_D = 0,3$ gewählt, obwohl auf dieser Fläche augenscheinlich keine (Teil-)Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt und dieses vollständig innerhalb der Entwässerungsanlage verbleibt. Durch die Wahl des in diesem Fall korrekten Beiwertes $f_D = 1,0$ erhöht sich die Einleitmenge geringfügig von 1,18 l/s auf 1,68 l/s (bzw. von 0,3 l/s auf 0,42 l/s je Einleitstelle), was für die quantitative und qualitative Beurteilung der Einleitung keine Auswirkungen hat, in der Tenorierung der Erlaubnis jedoch berücksichtigt wird.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 1,68 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 251,77 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

B.4.4.2 Zu 2.: Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Sohle der Schwergewichtsmauer liegt bei rund 271,90 m NN, reicht damit bis unter die Gewässersohle und bindet somit im Endzustand in das Grundwasser ein.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.

Da sich das Grundwasser in den Ablagerungen der Lockersedimente und den verwitterten bzw. stark geklüfteten Bereichen der Tonsteine bewegen kann, ist davon auszugehen, dass die Stützwand um- und unterströmt werden kann. Der resultierende Aufstau liegt unterhalb des natürlichen Schwankungsbereiches und hat keinen bedeutenden Einfluss auf die Grundwasserströmung. Zudem stellt das linienhafte Bauwerk nur einen sehr kleinen Bereich des Grundwasserkörpers dar.

Die qualitative Beeinflussung des Grundwassers umfasst lediglich kleinräumige und zeitlich begrenzte chemische Veränderungen während der Bau- und Abbindezeit des Betons. Aufgrund ihrer Geringfügigkeit ist von keiner qualitativen schädlichen Gewässerveränderung auszugehen. Für das Vorhaben werden zudem nur Baustoffe

bzw. Beton und Zement verwendet, die a priori als für das Grundwasser unbedenklich angesehen werden oder für welche durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung die Umweltverträglichkeit nachgewiesen wurde.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Nr. 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt. Dem Ergebnis wird zugestimmt.

B.4.4.3 Zu 3.: Einbringen von Stoffen in ein Oberflächengewässer

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass bauzeitlich im Ein- und Auslaufbereich der temporären Verrohrung der Hundem zur Trockenhaltung der Baugrube etwa 100 Sandsäcke (Big Bags) am rechten Ufer platziert werden, welche 1- bis 2-lagig aufgestellt werden und bis zu 0,4 m tief im Gewässer liegen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Durch das Einbringen der Stoffe in das Oberflächengewässer ist keine schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderung zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Im Gutachterlichen Bericht der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH vom Juli 2023 wurde der gesamte bauzeitliche Zustand inkl. des Einbringens der mit Sand gefüllten Big Bags betrachtet. Aus den Berechnungen geht hervor, dass der mittlere Abfluss (MQ) der Hundem schadensfrei über die Verrohrung abgeführt werden kann. Sandsäcke stellen dabei eine für derartige Zwecke erprobte Maßnahme dar und sind auch hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrags in das Gewässer als unbedenklich einzustufen. Da ihr Einbringen zudem auf eine kurze Zeit von 90 Tagen und örtlich lediglich auf den Uferbereich begrenzt ist, kann zusammenfassend eine qualitativ oder quantitativ nachteilige Beeinflussung des Gewässers Hundem durch die Big Bags ausgeschlossen werden.

Zu 1. - 3.:

Versagungsgründe für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plangenehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde, vgl. § 19 Abs. 1 WHG). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

B.4.4.4 Zu 4.: Gewässerausbau

Die Stützwand wird als Schwergewichtsstützwand in der Hundem vor der jetzigen Ufermauer errichtet. Die bauliche Maßnahme hat dauerhafte Auswirkungen auf den Wasserstand, den Wasserabfluss und die Fließgeschwindigkeit und damit auf Aspekte des Wasserhaushalts. Es handelt sich deshalb um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG.

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist vorliegend das Eisenbahn-Bundesamt.

Ein nach Eisenbahnrecht planfeststellungspflichtiges Vorhaben kann mit anderen planfeststellungsbedürftigen Vorhaben derart zusammentreffen, dass für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist.

§ 78 Abs. 1 VwVfG bestimmt: *Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.*

Gem. § 78 Abs. 2 VwVfG richten sich Zuständigkeiten und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

Vorliegend ist es die Eisenbahnbetriebsanlage, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt; der Gewässerausbau ist eine notwendige Folge und ein Teil dieser Maßnahme. Führend ist daher das eisenbahnrechtliche

Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen der Gewässerausbau behandelt wird.

Zum selben Ergebnis würde es führen, wenn man den Gewässerausbau als notwendige Folgemaßnahme i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG einordnete; die Abgrenzung kann folglich dahinstehen.

Das Vorhaben entspricht den für einen Gewässerausbau geltenden Vorgaben des § 68 Abs. 3 WHG.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Durch das hydraulische Gutachten wurde nachgewiesen, dass sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft keine nachteiligen Auswirkungen bei Hochwasser entstehen. Der Gewässerquerschnitt wird zwar reduziert, durch die im Gegensatz zum Ausgangszustand hindernisfreie Ausführung der neuen Mauer wird die Leistungsfähigkeit des verbliebenen Querschnitts jedoch gleichzeitig erhöht, da Turbulenzen an der Ufermauer verringert und das Wasser mit höherer Geschwindigkeit abfließen kann. Eine Modellrechnung für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) mit 103,2 m³/s wurde durchgeführt. Danach kommt es nur bereichsweise zu einer Erhöhung des Wasserspiegels, welche dabei nicht zu einer Vergrößerung von Überflutungsflächen führt.

Zum Wohl der Allgemeinheit zählen darüber hinaus auch ökologische Belange. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gewässerabschnitt bereits im jetzigen Zustand nicht über eine naturnahe Uferbefestigung verfügt. Die Mauer, die wieder als Natursteinmauer ausgeführt wird, wird also unter ökologischen Gesichtspunkten nicht nachteilig verändert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper wurden sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft betrachtet. Die Ausführungen im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sind plausibel und nachvollziehbar. Das Vorhaben ist mit den Vorgaben der §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG setzt des Weiteren voraus, dass andere Anforderungen nach dem WHG (siehe dazu unten Ziffer 5.- 6.) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden. Eine Auseinandersetzung mit den über die

wasserrechtlichen Belange hinausgehenden Vorschriften findet nicht statt, da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im hier übergeordneten eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgt.

B.4.4.5 Zu 5.: Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet

Zur Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes enthält die Planung widersprüchliche Angaben. Im Erläuterungsbericht finden sich keine Hinweise auf ein Überschwemmungsgebiet. In der Umwelterklärung wird das Überschwemmungsgebiet der Lenne angegeben (siehe dort S. 15). Im Fachbeitrag WRRL werden sowohl das ÜSG der Lenne als auch das ÜSG der Hundem in einer Karte dargestellt (siehe dort S. 33). Allerdings wird dort ausgeführt, das Vorhaben „grenze“ lediglich östlich an das vorläufig gesicherte ÜSG der Hundem. Diese Aussage erscheint nicht plausibel, da die Arbeiten unmittelbar bis an das Gewässer der Hundem heranreichen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet tangiert ist.

Gem. § 78 Abs. 8 WHG gelten in vorläufig gesicherten ÜSG § 78 Abs. 1 - 7 WHG entsprechend. Als einzige zu beachtende Regelung käme hier lediglich § 78 Abs. 7 WHG als spezielle Regelungen für bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in Betracht. Dieser sieht allerdings als verpflichtende Vorgabe eine „hochwasserangepasste Bauweise“ nur für Fälle der Errichtung und Erweiterung, nicht jedoch für Fälle – wie hier – der 1:1-Erneuerung vor. Die Betroffenheit des ÜSG Hundem ist deshalb zwar in den Planunterlagen nicht stringent dargestellt, allerdings ohne Folgen, so dass sich daraus keine weiteren Nachforderungen ergeben.

B.4.4.6 Zu 6.: Anlage am Gewässer

Die Stützmauer, der OLA-Mast sowie die bauzeitliche Verrohrung der Hundem stellen Anlagen am Gewässer im Sinne des § 36 WHG dar. Die Gewässeraufsicht nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die Anlagen im Sinne des § 36 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind, fällt in die Zuständigkeit der Landeswasserbehörde, siehe hierzu § 4 Abs. 6 S. 3 AEG.

Auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird weiter unten eingegangen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und -bewertung einschließlich der Vorbelastung (Unterlage 12), der Eingriff ermittelt, dargestellt und bewertet sowie der Kompensationsbedarf ermittelt und davon ausgehend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz des Eingriffs dargelegt (Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, sowie den Maßnahmenblättern).

Die unter A. aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

B.4.6 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem wird die Umsetzung vorsorglich unter A. festgestellt.

B.4.7 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.7.1 Stellungnahme der Stadt Lennestadt

Die betroffenen Fachbereiche der Stadt Lennestadt haben sich mit Schreiben vom 25.02.2026 am Verfahren beteiligt. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Auf die vorgetragenen Anmerkungen erwidert die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.03.2026 vollumfänglich. Die wesentlichen Punkte des Diskurses werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt:

Erwiderung der Vorhabenträgerin zum Bereich Liegenschaften:

Der Eigentümer von Flurstück 907 (Flur 12) ist im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6), Zeile 4, als Straßen.NRW aufgeführt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin zum Bereich Stadtwerke/Wasserversorgung:

Die DB InfraGO AG ist bisheriger, sowie künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Schwergewichtswand. Dies ist im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4), Zeile 1, benannt.

Die Widerlager der Fußgängerbrücke sind im Uferbereich durch Wasserbausteine (Bahnseite) bzw. eine ausgeprägte Böschung (Straßenseite) gesichert. Dies stellt einen sehr guten Schutz gegen Erosion, auch für höhere Fließgeschwindigkeiten, dar. Außerdem wird die Fließgeschwindigkeit so durch Verwirbelungen reduziert.

Erwiderung der Vorhabenträgerin zum Bereich Stadtwerke/Wasserversorgung:

Die Regelungen und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigungen der UWB werden eingehalten.

B.4.7.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Schreiben vom 06.03.2026, Az.: 25.19-37 haben die Fachdezernate 25 (Verkehr), 22 (Kampfmittelbeseitigung), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 51 (Höhere Naturschutzbehörde), 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 54 (Gewässerentwicklung), 55 (Arbeitsschutz) und 65 (Bergbau) der Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahmen abgegeben. Auf die vorgetragenen Anmerkungen erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.03.2026 vollumfänglich.

Die Dezernate 25, 32, 33, 52, 53, 54, 55 und 65 äußern – teilweise mit Verweis auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Fachgesetzen - keine weiteren spezifischen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung

Die Vorhabenträgerin setzt die mitgeteilten Hinweise zur Kampfmittelbefreiung des Dezernates 22 entsprechend um. Sie hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und bekräftigt, dass die Kampfmittelüberprüfung im Detail mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt wird. Zudem ist eine entsprechende Nebenbestimmung im verfügenden Teil unter A aufgenommen.

Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin erwidert zu den aufgeführten Bedenken bzgl. der Umsetzung zeitlich relevanter CEF-Maßnahme, dass diese zeitnah (umgehend) durchgeführt und seitens der UBÜ begleitet werden.

Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin dar, dass die Verrohrung im Mai außerhalb der Laichzeit hergestellt wird.

In dem Erwidernsschreiben sagt die Vorhabenträgerin eine entsprechende Umsetzung der aufgeführten Nebenbestimmung zu. Die vorgeschlagenen

Nebenbestimmungen sind zudem gesamthaft in den verfügenden der Teil unter A aufgenommen.

B.4.7.3 Kreis Olpe

Mit Schreiben vom 12.03.2026, Az.: 8401 5457 beteiligt sich der Kreis Olpe zu den berührten Belangen im Bodenschutzrecht sowie im Wasserrecht. Die Vorhabenträgerin bestätigt in Ihrem Erwidierungsschreiben vom 27.03.2026 eine entsprechende Umsetzung in der Ausführungsphase. Insbesondere zur Machbarkeit der wasserrechtlichen Vorgaben kommentierte die Vorhabenträgerin umfangreich das Folgende:

1. *Die hydraulisch untersuchte Wasserhaltung umfasst den Abfluss MQ. Unterhalb des MQ erfolgt der Abfluss durch die Rohre und ermöglicht das Arbeiten.*
2. *Bei Überschreitung der Kapazität der Wasserhaltung werden die Arbeiten eingestellt; Geräte und temporäre Einbauten werden entfernt.*
3. *Zur Kenntnis genommen.*
4. *Die Auslegung der Schwergewichtswand berücksichtigt die hydraulischen Verhältnisse.*
5. *Die Randbedingungen werden in den Bauerlaubnisverträgen berücksichtigt.*
6. *Die hier dargestellten Forderungen sind in der Umweltplanung (LBP, Unterlage 12.1) behandelt. Der Umgang mit den genannten Forderungen ist in Abschnitt 3.3, 011_V beschrieben. Die Umweltplanung liegt allen an der Maßnahme Beteiligten vor.*
7. *Die hier dargestellten Forderungen sind in der Umweltplanung (LBP, Unterlage 12.1) behandelt. Der Umgang mit den genannten Forderungen ist in Abschnitt 3.3, 011_V beschrieben. Die Umweltplanung liegt allen an der Maßnahme Beteiligten vor.*
8. *Zur Kenntnis genommen.*

Die von den beiden Fachbereichen mitgeteilten Hinweise und Auflagen sind in den verfügenden Teil des Bescheides unter A aufgenommen. Weiterer Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

B.5 Gesamtabwägung

An dem Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen

öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Aufgrund der Abgängigkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Stützmauer in Altenhundem zu erneuern. Das Bauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Wasser- und Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft sowie betreffend öffentliche Versorgungsträger sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden. Das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planrechtsentscheidung wird daher von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 23.04.2026

Az. 641pä/019-2026#001

EVH-Nr. 3551208

Im Auftrag

(Dienstsiegel)